GSLP International S.à r.l.

Grundlageninformation

Informationen über die GSLP
und ihre Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen 2
Kommunikationsmittel und Sprache 2
Einlagensicherung und Anlegerschutz 2
Umgang mit Beschwerden 3
Kundeneinstufung 3
Zuwendungen 3
Vergleichsgrößen 4
Reportingpflichten 4
Verlustschwellenreporting 4
Einzelmitteilungen und periodische Berichte 4
Kostentransparenz 4
Vergütungspolitik 5
Mitwirkungspolitik 6
Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen 7
Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren 7
Erläuterung und Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen 7
Ausführungsgrundsätze 10
Datenschutzhinweise 11
Umgang mit Interessenkonflikten 13
Allgemeine Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen 16
Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen 19

Informationen über die GSLP International S.à r.l.

Stand Januar 2024

Gemäß den Vorgaben, die sich aus den anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts sowie aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ergeben, erteilt die GSLP International S.à r.l. hiermit folgende Informationen über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen

Allgemeine Informationen

Die GSLP International S. à r.l. (im Folgenden GSLP) wurde am 15. Juli 1987 als Société à responsabilité limitée, nach Luxemburger Recht gegründet. Die GSLP erbringt für ihre Kunden die Dienstleistung der Vermögensverwaltung.

Name und Anschrift

GSLP International S.à r.l.
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Grand-Duché de Luxembourg
Tel.: (+352) 47 11 82 1
Fax: (+352) 47 11 73
Internet: www.gslp.lu

R.C. Luxembourg B26363
TVA 1987-2404-271
MwSt.-Ident-Nr. LU 13782553

Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die GSLP besitzt eine Lizenz als Vermögensverwaltungsgesellschaft und zum Vertrieb von Investmentfonds-Anteilen bzw. SICAV-Anteilen (Zulassungsnummer 197/91 vom 28. Mai 1991).

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:
Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d´Arlon
L-1150 Luxembourg
Internet: www.cssf.lu

Kommunikationsmittel und Sprache

Sie können persönlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder per Brief in deutscher und englischer Sprache mit der GSLP kommunizieren. Alle Dokumente werden von der GSLP grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt. Die GSLP weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere E-Mails jederzeit von unbefugten Dritten abgefangen oder manipuliert werden können. Dies gilt in der Regel auch für darin enthaltene Dateien wie z. B. Dateien im Portable Document Format (PDF). Die GSLP behält sich daher vor, die Authentizität von Aufträgen, Willenserklärungen oder Dokumenten, die per E-Mail empfangen werden, vom Absender vor der weiteren Bearbeitung telefonisch oder schriftlich bestätigen zu lassen.

Einlagensicherung und Anlegerschutz

Die GSLP ist Mitglied des Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, SIIL). Darüber hinaus sind die Kundeneinlagen bei der Depotbank durch deren Einlagensicherungssystem gesichert. Die GSLP führt selber keine Konten. Die Vermögenswerte der Kunden werden auf Konten und Depots bei einer mit der GSLP kooperierenden Bank gebucht. Bei der Auswahl der Banken kommen nur solche Institute in Frage, die von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden und mindestens den gleichen gesetzlichen Anforderungen genügen wie die GSLP. Diese Depotbanken sind jeweils Mitglied eines Sicherungsfonds in ihrem Sitzstaat oder ggf. zusätzlich ihres Verbandes. Die Haftung für Kundeneinlagen unterliegt bei Depotbanken in der EU einheitlichen Regelungen in der jeweiligen Umsetzung des Mitgliedstaates, in dem die Depotbank ihren Sitz hat. Die Wertpapiervermögenswerte, die Kunden durch uns betreuen lassen, werden bei der jeweiligen Depotbank in einem gesonderten Depot(konto) separat von den Mitteln anderer Kunden und von denen der Bank verwahrt.

Umgang mit Beschwerden

Unsere Kunden vertrauen uns einen Teil ihres Vermögens zur Verwaltung an. Dieses Vertrauen ist unser höchstes Gut. Wir nehmen unsere Verantwortung gegenüber unseren Kunden bei der Erbringung unserer Dienstleistungen ernst und wollen ihnen ein zuverlässiger Partner sein. Dennoch können wir nicht ausschließen, dass ein Fehler passiert. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall unter Angabe Ihrer Kontaktdaten und einer kurzen Beschreibung des Sachverhalts schriftlich an uns.

Der Luxemburger Gesetzgeber hat mit der CSSF-Verordnung 16-07 vom 26.10.2016 vorgeschrieben, wie ein Finanzinstitut Kundenbeschwerden zu behandeln hat. Die GSLP hat dazu Regelungen getroffen, die beschreiben, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist:

Erster Ansprechpartner für Ihre Beschwerde ist der zuständige Vermögensverwalter. Er nimmt die Beschwerde entgegen und reicht sie in jedem Fall an die Geschäftsleitung weiter.

Der zuständige Geschäftsleiter der GSLP, Herr Arnd Brüggenwirth, ist wie folgt erreichbar:

Postalisch: 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
Tel.: (+352) 4711 82-1
E-Mail: brueggenwirth@gslp.lu

Spätestens zehn Werktage nach Eingang der schriftlichen Beschwerde bestätigen wir den Empfang bzw. erteilen einen Zwischen- oder Abschlussbericht.

Sollte Sie unsere Antwort nicht zufriedenstellen, haben Sie bis zu einem Jahr nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der GSLP die Möglichkeit, sich direkt an die Aufsichtsbehörde CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) zu wenden und ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden einzuleiten:

- Per Post:
  Commission de Surveillance du Secteur Financier
  Département Juridique II
  283, Route d'Arlon
  L-1150 Luxembourg
- Per E-Mail: reclamation@cssf.lu
- Internet: http://www.cssf.lu/de/verbraucher/kundenbeschwerden/

Kundeneinstufung

Unsere Kunden werden von uns grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben der MiFID-Richtlinie in Privatkunden oder professionelle Kunden eingestuft. Für Privatkunden wird ein hoher aufsichtsrechtlicher Schutz gewährleistet, für professionelle Kunden gelten dagegen weniger umfangreiche Schutzvorschriften. **Wir verfolgen den Grundsatz, unseren Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen und gruppieren alle Kunden als Privatkunden ein**. Die Einstufung in eine Kundenkategorie in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet GSLP nicht an. Somit ist die Einstufung auf die gesamte Kunden- bzw. Geschäftsbeziehung ausgelegt und hat somit generellen Charakter.

Sie können selbstverständlich jederzeit eine andere Einstufung verlangen. Allerdings würde ein Wechsel in die Kategorie der professionellen Kunden dazu führen, dass Sie nicht mehr das volle Schutzniveau erhalten.

Zuwendungen

Als Vermögensverwalter nehmen wir keine Zuwendungen Dritter - in welcher Form auch immer - an. Partnerinstitute stellen uns eventuell Finanzanalysen zur Verfügung. Wir stellen sicher, dass Sie dadurch nicht benachteiligt werden, indem wir z. B. für diese Analysen nach dem Verursacherprinzip bezahlen.

GSLP zahlt an Vermittler unter Umständen eine Vergütung. Diese Zahlungen dienen sowohl der Steigerung der Qualität des externen Dienstleisters, als auch der Entlohnung des Vermittlers, ohne den GSLP keinen Zugang zum Kunden erhalten hätte. Sie werden dadurch keinesfalls benachteiligt.

Vergleichsgrößen

Damit unsere Kunden die Wertentwicklungen der mit uns vereinbarten Vermögensverwaltungsdienstleistungen besser einschätzen können, gelten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 die folgenden Vergleichsgrößen:

Strategie	Max. Aktienquote	Vergleichsgröße
Sicherheit	0 %	-1,5 %
Konservativ	25 %	2,7 %
Balance	50 %	4,2 %
Wachstum	75 %	5,6 %
Chance	100 %	6,9 %

Es besteht keinerlei Gewähr für das Erreichen einer prognostizierten Vermögensentwicklung. Wertpapieranlagen unterliegen generell Investitionsrisiken und Wertschwankungen einschließlich möglicher Verluste des eingesetzten Anlagebetrages.

Reportingpflichten

Sowohl die periodische Berichterstattung als auch die Übermittlung der Einzelmitteilungen kann auf Dritte ausgelagert werden. Gleiches gilt für die Sonderberichtspflicht bei Überschreiten der 10 %-Verlustschwelle (siehe Verlustschwellenreporting).

Verlustschwellenreporting

Die GSLP oder die Depotbank teilen Ihnen mit, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums beurteilten Portfolios um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 % Schritten. Die Mitteilung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstages.

Einzelmitteilungen und periodische Berichte

Die Einzelmitteilungen über ausgeführte Geschäfte erhalten Sie ausschließlich von Ihrer depotführenden Bank. Die periodischen Berichte werden in der Regel vierteljährlich von der Depotbank angefertigt und an Sie geschickt. Über das Ergebnis der Vermögensverwaltung berichten wir einmal jährlich mit dem Rechenschaftsbericht.

Kostentransparenz

Ex-ante-Kosteninformation

Mit dieser „Ex-ante-Kosteninformation“ informieren wir Sie vorab über die jährlichen Gesamtkosten der Vermögensverwaltung. Die Darstellung arbeitet teilweise mit Annahmen und Schätzungen, da sich bei der Kalkulation der Gesamtkosten Abhängigkeiten in Bezug auf die Haltedauer von Finanzinstrumenten, die Depotstruktur, die Wertentwicklungen oder die zukünftigen Änderungen der Produkt- und Dienstleistungspreise ergeben. Deshalb können die tatsächlich entstehenden Kosten höher oder niedriger ausfallen. Für nähere Informationen zu den anfallenden Kosten verweisen wir auf die jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse, die alleine maßgeblich sind.

Anlagebetrag	Verwaltungs-honorar der GSLP inklusive 17 % MwSt.	Depotgebühr der Depotbank	Transaktions-kosten der Depotbank	Dienstleistungs-kosten (gesamt)	Produkt-kosten (gesamt)	Rendite-mindernde Gesamtkosten
	1,463%	0,075%	0,60%	2,14%	0,77%	2,91%
250.000	3.656	188	1.500	5.344	1.925	7.269
500.000	7.313	375	3.000	10.688	3.850	14.538
1.000.000	14.625	750	6.000	21.375	7.700	29.075
2.500.000	36.563	1.875	15.000	53.438	19.250	72.688
5.000.000	73.125	3.750	30.000	106.875	38.500	145.375

Unsere Annahmen und wichtigen Hinweise:

- Die kalkulierte Depotgebühr entspricht den durchschnittlichen Depotgebühren unserer Depotbanken inklusive MwSt.
- Die kalkulierten Transaktionskosten entsprechen den durchschnittlichen Kosten unserer Depotbanken (0,20 %). Weiter rechnen wir mit fremden Spesen (Börsenspesen, Makler-Courtagen) von 0,1 %. Wir modellieren einen Umschichtungsfaktor von 1,0 p.a.
- Zusätzlich können bei Beginn bzw. Beendigung der Vermögensverwaltung durch den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zusätzliche Transaktionskosten der Depotbank in Höhe von jeweils bis zu 0,3 % des Depotwertes anfallen.
- Die Produktkosten wurden auf der Basis eines Modell-Portfolios (25 % Direktanlagen, 30 % ETFs und 45 % aktiv gemanagte Fonds) in Höhe von 0 % p.a. für Direktanlagen, 0,3 % p.a. für ETFs und 1,5 % p.a. für aktiv gemanagte Fonds gerechnet. Rückvergütungen, die zu Gunsten der Anleger weitergeleitet werden, wurden nicht kostenmindernd berücksichtigt.

Ex-post-Ausweis
Über das tatsächlich belastete Vermögensverwaltungshonorar informieren wir Sie einmal jährlich. Die depotführende Bank informiert Sie einmal jährlich über die tatsächlich angefallenen Kosten.

Vergütungspolitik

(Stand 14.12.2022)

Die Vergütungspolitik der GSLP beschreibt die bei der Vergütung der Mitarbeiter angewandten Grundsätze. Sie soll insbesondere das Eingehen übermäßiger Risiken verhindern sowie dem Entstehen von Interessenkonflikten vorbeugen. Weiterhin zielt sie darauf ab, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen, zu motivieren und zu halten, um die daraus resultierenden Kunden- und Geschäftsbeziehungen langfristig zu stärken. Dabei werden folgende Prinzipien verfolgt:

- Gleichbehandlung
- Leistungsorientierung
- Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern
- Erreichen strategischer Unternehmensziele durch langfristige Kundenbindung
- Regelmäßige Überprüfung auf Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen

Die Vergütung setzt sich aus einer fixen und einer eventuellen variablen Komponente zusammen. Die variable Vergütung berücksichtigt die individuelle Leistung der Mitarbeiter, kurz- und langfristige Erfolgsbeiträge sowie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und wird diskretionär gewährt. Darüber hinaus können Nebenleistungen (z. B. eine betriebliche Altersvorsorge) ausgezahlt werden.

Bei risikobeeinflussenden Personen sind Fehlanreize zu vermeiden, die aus dem Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken zur Optimierung der variablen Vergütung resultieren können. Grundsätzlich müssen die Erfolgsgrundlagen der variablen Vergütung deshalb die tatsächlichen Erfolgsbeiträge unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken berücksichtigen. Die Gesellschaft vermeidet bei den als Risk-Takern identifizierten Mitarbeitern variable Vergütungsbestandteile, die sowohl in ihrer Höhe als auch im Hinblick auf das Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risiken geeignet wären, Interessenkonflikte auszulösen.

Aufgrund des Geschäftsmodells, der Größe und Komplexität der GSLP sowie unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips verzichtet die GSLP auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses.

Der Verwaltungsrat der GSLP legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest und trägt Sorge für deren Umsetzung. Die Vergütungspolitik wird jährlich einer Überprüfung auch durch die internen Kontrollfunktionen unterzogen und gegebenenfalls angepasst.

Mitwirkungspolitik

(Stand 01.02.2021)

Die GSLP ist als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011 verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik nach Kapitel 1ter Art. 1sexies des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 24. Mai 2011 zu veröffentlichen. Im Folgenden ist der Umgang mit den gesetzlich notwendigen Sachverhalten beschrieben.

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie

Das Unternehmen übt keine Aktionärsrechte aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil sowie das Recht auf Bezugsrechte werden in Abstimmung mit dem Kunden wahrgenommen.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaften

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaften findet nicht statt.

4. Zusammenarbeit mit den Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nicht statt.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Beim Auftreten von Interessenkonflikten erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben. Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtewahrung nicht erfolgt. Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

GSLP ist gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu folgender Offenlegung verpflichtet:

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der OffenlegungsVO wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, die eine unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben, die bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Nachhaltigkeitsrisiken werden von uns nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den einhergehenden Anlagebeschränkungen sowie der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einer relevanten Auswirkung auf das Gesamtportfolio auszugehen ist. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat. Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der verwalteten Portfolien haben wird.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken werden jedoch in verschiedenen unternehmensinternen Organisationsrichtlinien berücksichtigt. Im Rahmen der Vergütungspolitik strebt GSLP an, bestimmte Sozial- und Governance-Risiken zu begrenzen. Es erfolgt eine Sanktionierung, sofern diese Kriterien durch die Mitarbeiter nicht beachtet werden. Diese Regelung dient einem soliden und wirksamen Risikomanagement sowie der Sicherstellung, dass keine Anreize zum Eingehen übermäßiger Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, geschaffen werden.

Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren

GSLP ist gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu folgender Offenlegung verpflichtet:

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die unseren Finanzprodukten zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist nach derzeitigem Sachstand jedoch aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen für uns nicht umsetzbar. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.

Erläuterung und Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

(Stand 02.08.2022)

1 Einleitung

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die Europäische Union zukünftig auch die Finanzdienstleistungsindustrie einbinden.

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort ESG geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie (E = Environment), der sozialen Gerechtigkeit (S = Social) und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (G = Governance) dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet uns als Finanzdienstleister, Ihre Präferenzen bei der Vermögensverwaltung zum Thema Nachhaltigkeit abzufragen. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist Ihre Entscheidung, ob und inwieweit Sie Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, in Ihre Vermögensverwaltung aufnehmen.

2 Nachhaltigkeitspräferenzen

Der europäische Gesetzgeber bietet Ihnen als Anleger die nachfolgenden Nachhaltigkeitspräferenzen zur Auswahl an.

2.1 Ökologisch nachhaltige Investitionen (gemäß Taxonomie-Verordnung)

Die strengste Nachhaltigkeitspräferenz ist vornehmlich in der Taxonomie-Verordnung geregelt, d.h. im Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Investments. Auf Basis dieser Verordnung können Sie bestimmen, ob in Ihrer Vermögensverwaltung ein Mindestanteil ökologisch nachhaltig investiert werden soll. Hierunter fallen Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines Umweltziels leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Umweltziele mit sich bringen.[1]

Sechs Umweltziele werden als ökologisch nachhaltig eingestuft:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Gemäß Taxonomie-Verordnung wird eine Wirtschaftstätigkeit durch ein Unternehmen dann als ökologisch eingestuft, wenn sie mindestens eines der oben genannten sechs Umweltziele wesentlich fördert und die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt. Die technischen Einzelheiten werden durch sogenannte delegierte Rechtsakte definiert, die noch nicht abschließend beschlossen wurden. Entwürfe liegen bereits vor. Beispielsweise gilt die Personenbeförderung durch Busse als ökologisch, wenn die dazu eingesetzten Fahrzeuge keine direkten CO2-Abgas-Emissionen verursachen. Für den Immobilienbereich wird z. B. festgelegt, dass der Primärenergiebedarf nicht den Schwellenwert für Niedrigenergiegebäude überschreiten darf.

Um den Ansprüchen der Taxonomie zu genügen, müssen Unternehmen sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Die Maßstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit sicherstellen. Die Problematik der Taxonomie liegt zum gegenwärtigen Stand im Sommer 2022 darin, dass grundlegende politische Entscheidungen noch nicht gefällt sind. Zudem stehen Regularien aus, welche die Unternehmen verpflichten, zu berichten, inwieweit ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten der Taxonomie entsprechen. Erste Schritte dahingehend werden gegenwärtig unternommen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Stand müssen wir davon ausgehen, dass der Anteil an Unternehmen, die entsprechend der Taxonomie tätig sind, bei deutlich unter zehn Prozent liegt.

Für uns als Finanzdienstleister ist es aktuell noch nicht möglich, Ihnen ein risikoadjustiertes und diversifiziertes Portfolio aus Finanzinstrumenten von Emittenten zusammenzustellen, die entsprechend dem Regelwerk der europäischen Taxonomie produzieren.

2.2 Nachhaltige Investitionen (gemäß Offenlegungsverordnung)

Die zweite Nachhaltigkeitspräferenz, die Sie als Anleger wählen können, sind Finanzinstrumente, bei denen Sie bestimmen, ob ein Mindestanteil nachhaltig angelegt werden soll. Dies ist in der Offenlegungsverordnung geregelt.[2] Hierzu zählen wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, beispielsweise gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung erneuerbarer Energien und Rohstoffen sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder die Erreichung von sozialen Zielen.
Wählen Sie als Anleger diese Nachhaltigkeitspräferenz, entscheiden Sie sich für eine mittlere Stufe an Nachhaltigkeit. Die Problematik dieser Nachhaltigkeitspräferenz ist eine ganz ähnliche, wie die oben dargestellte zu den Finanz-instrumenten, die der Taxonomie-Verordnung entsprechen sollen. Es fehlen regulatorische Definitionen und es ist schwierig, eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche dieser Vorgabe entsprechen sollen. Die in der Vorschrift genannten Schlüsselindikatoren sind gesetzlich nicht definiert und müssen in der Praxis erst noch entwickelt werden. Zum heutigen Stand im Sommer 2022 ist diese Normierung noch kaum entwickelt. Zudem sind die Unternehmen aktuell noch nicht verpflichtet, entsprechend der genannten Schlüsselindikatoren zu berichten und in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung fehlen überwiegend noch Äußerungen zu den Schlüsselindikatoren.

Für uns als Finanzdienstleister ist es daher noch nicht möglich, die wirtschaftliche Tätigkeit von Emittenten eindeutig dieser Nachhaltigkeitspräferenz zuzuordnen.

[1] Vgl. Delegierte Verordnung 2017/565 (MiFID II), Art. 2 Nr. 7 a) sowie Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, Art. 2 Nr. 1 und Art. 9

[2] Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, Art. 2 Nr. 17

2.3 Nachhaltigkeitspräferenz durch Berücksichtigung von PAIs

Die dritte Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung von Ihnen als Anleger, dass in Ihrer Vermögensverwaltung Finanzinstrumente berücksichtigt werden sollen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (abgekürzt PAI für Principal Adverse Impact) berücksichtigen. Es geht um die Frage, inwieweit sich die Investitionen negativ auf Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange oder Menschenrechte auswirken können, wobei die qualitativen und quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigungen nachgewiesen werden, von Ihnen selber bestimmt werden.[3]

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand der folgenden Indikatoren bestimmt.

Diese sind:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Fußabdruck
- die generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens
- Engagement des Unternehmens im Bereich der fossilen Brennstoffe
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität
- Wasserbrauch eines Unternehmens
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- fehlende Compliance Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der UN Global Compact Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

- Treibhausgasemissionsintensität
- Verstoß gegen soziale Bestimmungen und der Übereinkommen der Vereinten Nationen

Bei Investitionen in Immobilien:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Die deutsche Kreditwirtschaft, der deutsche Derivateverband und der Bundesverband der Investmentunternehmen haben ein Verbändekonzept vorgelegt, um Finanzinstrumente anhand dieser Indikatoren zu clustern. Als Unternehmen, welche wesentliche PAIs berücksichtigen, werden Unternehmen definiert, die eine dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs zu Umwelt- und/oder Sozialthemen verfolgen. Zusätzlich müssen die folgenden Unternehmen Mindestausschlüsse berücksichtigen:

Für Unternehmen:

- Rüstungsgüter über 10% (geächtete Waffen über 0%)
- Tabakproduktion über 5%
- Kohle über 30%

Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

[3] Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, Art. 4, 6 und 7

Für Staatsemittenten:

- keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte
  Zudem müssen die Emittenten zur Umsetzung von Praktiken guter Unternehmensführung einen anerkannten Branchenstandard für sich akzeptieren, in Deutschland z. B. den deutschen Corporate Governance Kodex.

Für uns als Finanzdienstleister ist es aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht möglich, Ihnen ein Portfolio aus Finanzinstrumenten von Emittenten zusammenzustellen, welche die wichtigsten PAIs berücksichtigen.

Ausführungsgrundsätze

(Stand 01.01.2023)

1. Allgemeines

Die GSLP ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für ihre Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung bei der Ausführung von Aufträgen zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Diese Grundsätze sind ihren Kunden gegenüber bekanntzugeben.

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Handelsentscheidungen, die die GSLP nach Maßgabe der Vermögensverwaltungsverträge und im Rahmen der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten trifft.

Falls Kunden weitere Auskünfte zu Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigen, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt

2. Ausführung der Handelsentscheidungen durch Dritte (Auswahlgrundsätze)

Die vertraglich mit dem Kunden vereinbarte Portfolioverwaltung ist seitens des Kunden jeweils auf ein bestimmtes depotführendes Kreditinstitut begrenzt. Dies wird als Weisung verstanden, die Handelsentscheidungen ausschließlich an das entsprechende Institut zur Ausführung weiterzuleiten.

Die GSLP führt die Handelsentscheidungen nicht selbst aus, sondern beauftragt das jeweilige depotführende Kreditinstitut des Kunden mit der Ausführung. Die Ausführung erfolgt dabei nach Maßgabe der Bestimmungen, die das depotführende Kreditinstitut des Kunden zum Erreichen der bestmöglichen Ausführung seinerseits getroffen hat.

Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Depotbanken wirkt die GSLP auf die bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen hin.

3. Ausgewählte Einrichtungen

Um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erzielt wird, hat die GSLP folgende Depotbanken ausgewählt, die entweder über einen eigenen Zugang zu Ausführungsplätzen verfügen oder sich ihrerseits eines entsprechenden Netzwerkes bedienen:

- BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
- European Depositary Bank S.A.
- VP Bank (Luxembourg) S.A.
- V-Bank AG
- Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat

4. Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die GSLP beurteilt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ob die Ausführungsgrundsätze der einzelnen Depotbanken geeignet sind, in der Regel das bestmögliche Ergebnis für Kunden der GSLP zu erzielen.

Eine Überprüfung findet darüber hinaus auch statt, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen der jeweiligen Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Die GSLP beurteilt, ob es zu wesentlichen Änderungen gekommen ist und zieht dabei auch die Änderung ihrer Ausführungsgrundsätze in Betracht, um die übergeordnete Anforderung an die bestmögliche Ausführung zu erfüllen. Wesentliche Änderungen der eigenen Ausführungsgrundsätze teilt die GSLP ihren Kunden umgehend mit.

Datenschutzhinweise

Kundeninformation zu unserem Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihre Rechte Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Stand 01. Dezember 2020)

Gemäß der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz Grundverordnung EU 2016/679 (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GSLP sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Diese Hinweise sind unter www.gslp.lu veröffentlicht und werden soweit erforderlich aktualisiert.

1. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die GSLP. Unsere Kontaktdaten sind:

GSLP International S.à r.l
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Grand-Duché de Luxembourg
Tel.: +352 47 11 82 1
Fax: +352 47 11 73
E-Mail: gslp@gslp.lu
Website: www.gslp.lu

2. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die GSLP verarbeitet personenbezogene Daten zweckgebunden und auf Basis der nach Art. 6 Abs.1 DSGVO zulässigen Rechtsgrundlagen:

2.1 Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

Die GSLP verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung der mit Ihnen geschlossenen Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen. Darüber hinaus verarbeitet die GSLP Ihre Daten im Rahmen aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Finanzdienstleisters erforderlichen Tätigkeiten.

2.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Die GSLP kann über die originäre Erfüllung des Vertrages hinaus auf Basis einer Interessenabwägung zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derer von Dritten Ihre Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- allgemeine Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen, Systemen und Produkten
- Erfüllung interner Anforderungen wie z. B. der internen Verwaltung, der Sicherstellung einer soliden und umsichtigen Führung der GSLP, Prüfungszwecke oder Risikomanagement
- Gewährleistung des IT-Betriebs
- Werbung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie Betrugsvorbeugung

Das Interesse der GSLP an der Verarbeitung Ihrer Daten auf Basis der Interessenabwägung ist wirtschaftlicher Natur (z. B. effiziente Aufgabenerfüllung, Vertrieb, Vermeidung von Rechtsrisiken) und ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Zweck.

2.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, bildet die jeweilige Einwilligung die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung. Dies betrifft insbesondere Ihre etwaige Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte. Auch ohne diese Einwilligung ist es der GSLP möglich, die vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber zu erfüllen. Die Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenverarbeitung ist dann die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen (s. Ziffer 3.1 dieser Datenschutzhinweise). Ohne diese Einwilligung kann die GSLP trotzdem teilweise noch einfache Datenverarbeitungen vornehmen (siehe Ziffer 2.2). Sie können Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für zukünftige Verarbeitungen.

2.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Die GSLP unterliegt diversen rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Gesetze zum Finanzsektor, Geldwäschegesetze, Steuergesetze) und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der CSSF). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören die Prüfung der Erfahrungen und Kenntnisse im Wertpapiergeschäft, die Anlagepräferenzen, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Buchführung, die Bewertung und Steuerung von Risiken (einschließlich der Erstellung eines Risikoprofils für Kunden), die Erfüllung von Anfragen und Anforderungen von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sowie die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

3. Daten und Datenquellen

Die GSLP verarbeitet Daten, die sie aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen, z. B. im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung bei der Partnerbank bzw. Auftragserteilung oder von dem Finanzinstitut, bei dem Ihr Vermögensverwaltungskonto-/depot geführt werden.

Konkret werden insbesondere folgende Daten verarbeitet:

- Identifikationsdaten (z. B. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Kunden, Bankverbindung)
- Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten)
- Informationen zum Risikoprofil des Kunden und Angaben gemäß der Geeignetheitserklärung
- Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrages (z. B. konto-/depotführendes Institut und Konto-/Depotnummern, Wertpapieraufträge, Bestände und Transaktionen im Depot und Vollmachten)
- steuerrelevante Daten
- Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr)
- Werbe- und Vertriebsdaten

4. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung verarbeitet. Dies beinhaltet auch die Anbahnung und Abwicklung eines Vertrages. Darüber hinaus unterliegt die GSLP verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (Code de commerce) sowie aus Geldwäschegesetzen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach dem Zivilgesetzbuch (Code civil) und dem Code de commerce in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

5. Datenzugriff und Datenweitergabe

Innerhalb der GSLP erhalten Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vermögensverwalter, Backoffice, Geldwäschebeauftragter). Ihre Daten werden durch GSLP nur soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet und nur unter Wahrung des Berufsgeheimnisses oder soweit Sie eine Befreiung vom Berufsgeheimnis erklärt haben, an Dritte weitergegeben.
Darüber hinaus können folgende Stellen Ihre Daten erhalten:

- von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO), insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Sicherheitsdienste, Logistik und Druckdienstleistungen, die Daten weisungsgebunden für uns verarbeiten
- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. CSSF, Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- unsere jeweiligen Gesellschafter, Mitarbeiter, externen Berater, Vertreter oder Bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, Dienstleister (und deren jeweilige Beauftragte, Mitarbeiter, Berater, Vertreter, Bevollmächtigte), Personen, die in Ihrem Auftrag tätig sind, Transaktionsregister
- sonstige Stellen, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben (insbesondere das konto- und depotführende Institut) bzw. für die Sie uns vom Berufsgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. Gesetzliche oder vertragliche Vorschriften zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie der GSLP nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die GSLP gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die GSLP in der Regel den Abschluss des Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Insbesondere ist die GSLP nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen

Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die GSLP die gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Die GSLP nutzt grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist - gesondert informieren.

Die GSLP verarbeitet Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DSGVO). Profiling wird beispielsweise eingesetzt aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben, die die GSLP zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können Sie gegenüber der GSLP gelten machen. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, in Luxemburg die Commission nationale pour la protection des données (Art. 77 DSGVO).

9. Widerspruchsrechte (Art. 21 DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Ein Recht auf Widerspruch besteht auch, wenn ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO oder auf der Basis von öffentlichem Interesse verarbeitet werden (Art.6 Abs. 1e DSGVO). Legen Sie Widerspruch ein, muss die Verarbeitung durch die GSLP eingestellt werden, es sei denn, es werden zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Ein Stopp der Verarbeitung muss auch nicht zwingend erfolgen, falls die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Werbezwecke

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann die GSLP Ihre Daten auch für Werbemaßnahmen verarbeiten. Sie können jederzeit der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die GSLP Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen.

Umgang mit Interessenkonflikten

Die GSLP hat Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. den Umgang damit getroffen. Diese Regelungen beschreiben die denkbaren Interessenkonflikte, den regulatorischen Rahmen, die Verantwortung aller Mitarbeiter, der Leitungs- und Kontrollfunktionen und der Verwaltungsräte und die von der Gesellschaft ergriffenen organisatorischen Maßnahmen.

Darüber hinaus führt die GSLP für jeden Mitarbeiter ein Register seiner erkannten Interessenkonflikte und die Maßnahmen zur Mitigierung des jeweiligen Konflikts.

1. In folgenden Zusammenhängen können Interessenkonflikte entstehen (nicht vollzählig):

Orderabwicklung

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter einen Auftrag im Rahmen der Vermögensverwaltung aufgibt, überträgt oder anderweitig bearbeitet. Dabei müssen die Interessen des Kunden geschützt werden. Die Mitarbeiter müssen ehrlich, fair und professionell im Einklang mit den Interessen des Kunden handeln.

Anreize (Inducements)

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Zahlung oder der Erhalt eines Anreizes einen Anreiz für die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter darstellt, anders als im besten Interesse ihres Kunden zu handeln.

Vergütungspraktiken
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Vergütungspraxis der GSLP einen Mitarbeiter dazu veranlassen könnte, gegen seine Verantwortlichkeiten, regulatorischen Anforderungen oder den Verhaltenskodex der Gesellschaft zu verstoßen.

Geschenke und Bewirtungen
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter ein Geschenk oder eine Bewirtung erhält oder anbietet, die einen unangemessenen Anreiz für einen Mitarbeiter, einen Dritten, einen Kunden oder einen Verkäufer darstellt, auf eine bestimmte Weise zu handeln. Die Geschenk-, Unterhaltungs- und Geschäftsveranstaltungsrichtlinien gestatten nicht das Anbieten oder Annehmen von Geschenken oder Unterhaltungsangeboten durch einen Mitarbeiter, es sei denn, dies ist angemessen, verhältnismäßig und für einen legitimen Geschäftszweck. Gegebenenfalls muss der Mitarbeiter eine Vorabgenehmigung für Geschenke und Bewirtungen einholen, und die Genehmigung hängt unter anderem davon ab, ob ein Interessenkonflikt entstehen kann.

Eigenhandel der Mitarbeiter
Ein Interessenkonflikt kann aufgrund der Eigengeschäfte des Mitarbeiters entstehen, zum Beispiel durch Frontrunning. GSLP kann von ihren Mitarbeitern die Offenlegung aller Eigengeschäfte verlangen, um diese hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte zu überprüfen.

Wichtige Geschäftspartner
Ein Interessenkonflikt kann sich aus der Interaktion der GSLP mit wichtigen Geschäftspartnern, zum Beispiel Lieferanten und Vertretern von Drittanbietern ergeben, wenn beispielsweise ein Mitarbeiter, der am Beschaffungs- oder Einstellungsprozess beteiligt ist, eine enge Beziehung zu einem bestimmten Lieferanten oder Vertreter von Drittanbietern hat.

Mitarbeiter ist Bevollmächtigter des Kunden
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Kunde einen Mitarbeiter der GSLP über sein Konto bevollmächtigt. Der bevollmächtigte Mitarbeiter könnte sich im Vergleich zu anderen Kunden intensiver um das Vermögen des Vollmachtgebers kümmern und damit andere Kunden benachteiligen.

Mitarbeiter steht in einem engen persönlichen Verhältnis zu einem Kunden
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter der GSLP in einem engen familiären oder persönlichen Verhältnis zum Kunden steht. Er kann durch diese Beziehung motiviert sein, diesen Kunden zu bevorzugen im Vergleich zu anderen Kunden.

Mitarbeiter der GSLP stehen untereinander in einem engen persönlichen Verhältnis
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn Mitarbeiter der GSLP eng miteinander verbunden sind, zum Beispiel familiär verwandt, verheiratet, eng befreundet und ähnliches. Es könnte die involvierten Personen veranlassen, ihre Kontrollpflichten nicht zu erfüllen oder Gefälligkeitshandlungen zu vollziehen.

Mitarbeiter der GSLP kontrollieren ihre eigenen Aktivitäten
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter eine Kontrollfunktion auf Grund seiner Kompetenz und des Proportionalitätsprinzips ausübt und dabei seine eigenen Handlungen zu kontrollieren hat. Er könnte in einem derartigen Fall nicht mit der angemessenen Objektivität und ohne den notwendigen kritischen Ansatz seine Prüfung durchführen.

Sich ausschließende Funktionen
Bestimmte Verantwortungen im Organigramm der GSLP dürfen nicht von ein und derselben Person oder Personenkreis ausgeführt werden, damit die Funktionen ohne Interessenkonflikte wahrgenommen werden können. Beispiel: Compliance und interne Revision oder Orderaufgabe und Back-Office-Tätigkeiten.

Vertrieb eigener Produkte
GSLP berät Kapitalanlagegesellschaften bei der Verwaltung von Fondsvermögen. Dafür erhält die GSLP ein Honorar. Es ist denkbar, dass ein Vermögensverwalter diese Fonds bevorzugt, obwohl andere vergleichbare Produkte den Interessen des Kunden mehr dienen könnten.

Externe Mandate
Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter, Geschäftsleiter, Verwaltungsrat, Gesellschafter Mandate bei anderen Gesellschaften übernimmt oder innehält. Alle Mitarbeiter geben ihre außerhalb der GSLP angenommenen Mandate an. Die Compliancefunktion führt ein Register dieser Mandate pro Mitarbeiter.

2. Die wichtigsten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind:

Governance-Regelungen
Im CSSF Rundschreiben 20/758 sind im Unterkapitel 7.2 f für die Mitarbeiter, die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat Pflichten im Zusammenhang mit der Bewältigung von Interessenkonflikten festgelegt. Der Verwaltungsrat ist für Entscheidungen in Bezug auf Interessenkonflikte von Verwaltungsratsmitgliedern verantwortlich.

Die GSLP hat eine unabhängige Compliance-Funktion etabliert und diverse Regeln, z. B. für Mitarbeitergeschäfte oder zur Annahme von Geschenken, eingeführt.

Trennung von Funktion und Aufgabe
Die GSLP trennt ihre Geschäftsbereiche und Verantwortlichkeiten gemäß dem gültigen Organigramm der Gesellschaft, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Diese Trennung spiegelt sich in dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsleitung wider. Nach den Grundsätzen des Risikomanagements unterhält die Gesellschaft auch ein internes Kontrollumfeld, das von einem „Drei Verteidigungslinien"-Rahmenwerk untermauert wird, das die Unabhängigkeit von Kontrollfunktionen (Compliance, Risikokontrolle und interne Revision) erfordert. Darüber hinaus implementiert die Gesellschaft Richtlinien und Prozeduren, sodass eine Person oder Einheit nicht alle Phasen einer Transaktion ausführt (Trennung Front-/BackOffice), einschließlich der Anwendung eines Vier-Augen-Prinzips, um das Risiko eines Vermögens- oder Informationsverlusts zu vermeiden oder zu verringern.

3. Offenlegung von Interessenkonflikten

Sofern wir das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen trotz der getroffenen Vorkehrungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen können, informieren wir unsere Kunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung über die allgemeine Art des Konflikts.

Soweit die GSLP bei der Umsetzung der vom Kunden gewählten Anlagestrategie Fondsprodukte von Kapitalanlagegesellschaften berücksichtigt, für die sie Beratungsleistungen erbringt, wird auf Folgendes hingewiesen: Die GSLP berät Kapitalanlagegesellschaften bei der Anlage von bestimmten Fondsvermögen, für die sie gleichzeitig Vertriebsstelle ist. Für die Beratungsleistung erhält sie von den Kapitalanlagegesellschaften ein Honorar. Die entsprechenden Fondsprodukte können im Rahmen der von der GSLP für den Kunden erbrachten Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung, für die die GSLP vom Kunden ein Vermögensverwaltungshonorar erhält, ein wesentlicher Bestandteil der umgesetzten Anlagestrategie sein. Die GSLP kann trotz interner Regeln nicht ausschließen, dass dadurch die Kundeninteressen beeinträchtigt werden.

Allgemeine Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

1. Allgemeine Informationen zum Wertpapierinstitut

Name (Firma) des Wertpapierinstituts Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das das Wertpapierinstitut eingetragen ist.	GSLP International S.à r.l 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach E-Mail: gslp@gslp.lu R.C.S. Luxembourg B26363
Hauptgeschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts Zuständige Aufsichtsbehörde	Die GSLP International S.à r.l erbringt für ihre Kunden die Dienstleistung der Vermögensverwaltung. Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) 283, route d´Arlon L-1150 Luxembourg Internet: www.cssf.lu
Ladungsfähige Anschrift des Wertpapierinstituts Gesetzlich Vertretungsberechtigte (Geschäftsführung)	GSLP International S.à r.l 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach E-Mail: gslp@gslp.lu Norbert Lersch Arnd Brüggenwirth Stefan Schlicher

2. Informationen zum Vertrag und seiner Erfüllung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrages	Mit dem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt der Kunde das Wertpapierinstitut, die auf den jeweils vertraglich bestimmten Depots und Konten verbuchten Vermögenswerte zu verwalten, d. h. auf Basis einer Transaktionsvollmacht für den Kunden regelmäßig Kauf- und/oder Verkaufsaufträge von Wertpapieren an die Depotbank zu erteilen. Der Vermögensverwaltungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde und das Wertpapierinstitut über dessen Inhalte Einigkeit erzielt haben und der Vertrag sodann von beiden Parteien unterschrieben wird bzw. das Wertpapierinstitut im Einvernehmen mit dem Kunden mit der Ausführung des Vermögensverwaltungsvertrages beginnt.
Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht sowie alle über das Wertpapierinstitut abgeführten Steuern	Das Wertpapierinstitut erhält für seine Dienstleistung – sofern nicht eine ausschließlich variable Vergütung vereinbart wurde – eine fixe jährliche Vergütung in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes vom Wert des verwalteten Vermögens zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Als Grundlage für die Berechnung der Vergütung wird das verwaltete Vermögen am Ende der vereinbarten Berechnungsperiode bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses herangezogen. Die Vergütung wird am letzten Tag der Berechnungsperiode bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in Rechnung gestellt. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für die volle Berechnungsperiode, so

	wird die Vergütung zeitanteilig berechnet. Etwa anfallende Steuern werden vom Wertpapierinstitut nicht abgeführt.
Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Wertpapierinstitut abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden	Zusätzlich zu der vom Wertpapierinstitut abgerechneten Vermögensverwaltungsgebühr können durch die Depotbank Kontoführungs- und Depotgebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Steuern, Courtagen und sonstige Kosten anfallen, die vom Wertpapierinstitut weder in Rechnung gestellt noch abgeführt werden.
Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die das Wertpapierinstitut keinen Einfluss hat, und dass erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind	Die Vermögensverwaltung bezieht sich auf Anlagegeschäfte, die mit spezifischen Risiken verbunden sind, welche je nach Art des jeweiligen Finanzinstruments variieren. Der Wert eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen, auf welche das Wertpapierinstitut keinen Einfluss hat. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge und Renditen sind kein Indikator für zukünftige Erträge oder Wertsteigerungen.
Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung	Die abgerechnete Vergütung wird mit Zugang der jeweiligen Rechnung (z. B. per Post) fällig und vom Wertpapierinstitut von dem der Vermögensverwaltung unterliegenden Konto des Kunden eingezogen. Mit Einzug und Gutschrift ist die abgerechnete Vergütung erfüllt. Seitens des Wertpapierinstituts wird der Vermögensverwaltungsvertrag dadurch erfüllt, dass bis zur Beendigung des Vertrages für den Verbraucher die laufenden Anlageentscheidungen getroffen und gegenüber der Depotbank umgesetzt werden.
Vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen	Der Vermögensverwaltungsvertrag kann gemäß den vertraglichen Vereinbarungen jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Im Todesfall des Depotinhabers endet die Vereinbarung mit der Kündigung durch den oder die Erben. Kündigungen bedürfen zwingend der Schriftform.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher zugrunde legt	Die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages, der Vertrag sowie die gesamte Geschäftsbeziehung unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich das Wertpapierinstitut verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen	Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung des Wertpapierinstituts, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages mit einer anderen Sprache zu führen, besteht nicht
Außergerichtliche Streitschlichtung	Der Luxemburger Gesetzgeber hat mit der CSSF-Verordnung 16-07 vom 26.10.2016 vorgeschrieben, wie ein Finanzinstitut Kundenbeschwerden zu behandeln hat. Die GSLP International S.à r.l hat dazu Regelungen getroffen, die beschreiben, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist: Erster Ansprechpartner für Ihre Beschwerde ist der zuständige Vermögensverwalter. Er nimmt die Beschwerde entgegen und reicht sie in jedem Fall an die Geschäftsleitung weiter.

	Der zuständige Geschäftsleiter der GSLP International S.à r.l, Herr Arnd Brüggenwirth, ist wie folgt erreichbar: Postalisch: 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach Tel.: (+352) 4711 82-1 E-Mail: brueggenwirth@gslp.lu Spätestens zehn Werktage nach Eingang der schriftlichen Beschwerde bestätigen wir den Empfang bzw. erteilen einen Zwischen- oder Abschlussbericht. Sollte Sie unsere Antwort nicht zufriedenstellen, haben Sie bis zu einem Jahr nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der GSLP die Möglichkeit, sich direkt an die Aufsichtsbehörde CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) zu wenden und ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden einzuleiten. Per Post: Commission de Surveillance du Secteur Financier Département Juridique II 283, Route d'Arlon L-1150 Luxembourg Per E-Mail: reclamation@cssf.lu Internet: http://www.cssf.lu/de/verbraucher/kundenbeschwerden/

3. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Das Wertpapierinstitut weist Sie darauf hin, dass Sie im Falle des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von dem Wertpapierinstitut erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass das Wertpapierinstitut vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.
Höhe des zu leistenden Wertersatzes	Soweit der der Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen wird und der Kunde zugestimmt hat, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Finanzdienstleistung begonnen wird, hat der Kunde Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Finanzdienstleistung zu leisten. Der zu leistende Wertersatz bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Vergütung, die bis zum Zugang des Widerrufs angefallen wäre. Die Einzelheiten der vereinbarten Vergütung sind unter Abschnitt 2 wiedergegeben.

Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.** Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

GSLP International S.à r.l
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
E-Mail: gslp@gslp.lu

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung